

|              |   |
|--------------|---|
| alte Fassung | Änderungen (sind "fett + kursiv" dargestellt) |
|--------------|---|

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Zur Ausübung und Förderung der Familien- und Krankenpflege im Bereich folgender katholischer und evangelischer Kirchengemeinden  
St. Katharina u. St. Clemens Köln-Niehl  
Evangel. Kirchengemeinde Köln-Niehl  
Heilig Kreuz Köln-Weidenpesch  
St. Quirinus und Salvator Köln-Mauenheim-Weidenpesch  
Evangel. Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch
- 2) wurde ein Verein gegründet, der den Namen "Familien- und Krankenpflegeverein Köln-Mauenheim-Niehl-Weidenpesch e.V." trägt.
- 3) Der Verein wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 7782 vom 18.10.1979 eingetragen.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Niehl.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins müssen Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Die Zahl der juristischen Personen darf 5 % des ordentlichen Mitgliederbestandes nicht überschreiten. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Sie tritt in Kraft mit dem Tag des Eingangs beim Verein
- 2) Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Gehören sie ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die christliche Grundrichtung des Trägers achten.
- 3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jedoch nicht weniger als 7,00 EURO betragen darf. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes auf schriftlichen Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Zur Ausübung und Förderung der Familien- und Krankenpflege im Bereich folgender katholischer und evangelischer Kirchengemeinden  
St. Katharina u. St. Clemens Köln-Niehl  
Evangel. Kirchengemeinde Köln-Niehl  
Heilig Kreuz Köln-Weidenpesch  
St. Quirinus und Salvator Köln-Mauenheim-Weidenpesch  
Evangel. Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch
- 2) wurde ein Verein gegründet, der den Namen "Familien- und Krankenpflegeverein Köln **MauNieWei** e.V." trägt.
- 3) Der Verein wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 7782 vom 18.10.1979 eingetragen.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Niehl.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins müssen Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Die Zahl der juristischen Personen darf 5 % des ordentlichen Mitgliederbestandes nicht überschreiten. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Sie tritt in Kraft mit dem Tag des Eingangs beim Verein.  
***Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Ordnung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört. Die mit der Beitrittserklärung erhobenen Daten werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden hierbei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.***
- 2) Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Gehören sie ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die christliche Grundrichtung des Trägers achten.
- 3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jedoch nicht weniger als 7,00 EURO betragen darf. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes auf schriftlichen Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

| alte Fassung  | Änderungen (sind "fett + kursiv" dargestellt)   |
|---|---|
| <p>4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vergünstigungen sonstiger Art stehen ihnen nicht zu.</p> <p>5) Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>a) beim Tod eines Mitgliedes oder beim Erlöschen der juristischen Person,</p> <p>b) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand, die zum Schlusse eines Kalenderjahres wirksam wird,</p> <p>c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes.<br/>Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.</p> <p>6) Wird der Mindestbeitrag durch Satzungsänderung erhöht, so kann jedes Mitglied durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand seinen Austritt aus dem Verein binnen Jahresfrist mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt erklären.</p> <p>7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.</p>   | <p>4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vergünstigungen sonstiger Art stehen ihnen nicht zu.</p> <p>5) Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>a) beim Tod eines Mitgliedes oder beim Erlöschen der juristischen Person,</p> <p><b>b) durch schriftliche <i>Erklärung, die zum Schluss der Zahlungsperiode</i> wirksam wird,</b></p> <p>c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes.<br/>Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden,</p> <p><b>d) <i>Wenn die Mitgliedsbeiträge länger als 2 Jahre nicht gezahlt worden sind.</i></b></p> <p>6) Wird der Mindestbeitrag durch Satzungsänderung erhöht, so kann jedes Mitglied durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand seinen Austritt aus dem Verein binnen Jahresfrist mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt erklären.</p> <p>7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.</p> <p><b>8) <i>Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit.</i></b></p> |
| <p><b><u>§ 5 Der Vorstand</u></b></p>   | <p><b><u>§ 5 Der Vorstand</u></b></p>   |
| <p>1) Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a) dem Vorsitzenden,</p> <p>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>c) drei weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern,</p> <p>d) einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinden,</p> <p>e) einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden.</p> <p>2) Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.</p> <p>3) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1) Ziffer a) - c) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.</p> <p>4) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1) Ziffer d) und e) werden von den jeweiligen Kirchengemeinden benannt und entsandt, und zwar der Vertreter der katholischen Kirchengemeinden von den katholischen Kirchengemeinden und der Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden von den evangelischen Kirchengemeinden, wie sie unter § 1 Abs. 1) aufgeführt sind. Kommt eine jeweils gemeinsame Benennung und Entsendung nicht zustande, findet insoweit keine Wahl nach Abs. 3) statt, sondern besteht der Vorstand aus den übrigen unter Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern.</p> | <p>1) Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a) dem Vorsitzenden,</p> <p>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>c) <b><i>bis zu drei</i></b> weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern,</p> <p>d) einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinden,</p> <p>e) einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden.</p> <p>2) Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.</p> <p>3) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1) Ziffer a) - c) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.</p> <p>4) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1) Ziffer d) und e) werden von den jeweiligen Kirchengemeinden benannt und entsandt, und zwar der Vertreter der katholischen Kirchengemeinden von den katholischen Kirchengemeinden und der Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden von den evangelischen Kirchengemeinden, wie sie unter § 1 Abs. 1) aufgeführt sind. Kommt eine jeweils gemeinsame Benennung und Entsendung nicht zustande, findet insoweit keine Wahl nach Abs. 3) statt, sondern besteht der Vorstand aus den übrigen unter Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern.</p>  |

| alte Fassung   | Änderungen (sind "fett + kursiv" dargestellt)   |
|--|---|
| <p>Die Amtsdauer dieser Vorstandsmitglieder endet mit ihrer Abberufung und der Benennung und Entsendung eines neuen Vorstandsmitgliedes.</p>   | <p>Die Amtsdauer dieser Vorstandsmitglieder endet mit ihrer Abberufung und der Benennung und Entsendung eines neuen Vorstandsmitgliedes.</p>  |
| <p>5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.</p>   | <p>5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.</p>  |
| <p>6) Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.</p>  | <p>6) Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.</p>   |
| <p>7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.</p> | <p>7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens <b>zwei</b> weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das <b>von einem Vorstandsmitglied</b> zu unterzeichnen ist.</p> |
| <p><b>§ 6 Die Mitgliederversammlung</b></p>  | <p><b>§ 6 Die Mitgliederversammlung</b></p>   |
| <p>1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.</p>  | <p>1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.</p>   |
| <p>2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn alle dem Verein als Mitglieder angehörenden Kirchengemeinden es fordern, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.</p>  | <p>2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn alle dem Verein als Mitglieder angehörenden Kirchengemeinden es fordern, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.</p>   |
| <p>3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder erfolgen.</p>   | <p>3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung <b>muß</b> spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder erfolgen.</p>   |
| <p>4) Die Einladung sollte auch durch Bekanntmachung in den jeweiligen Gemeindemitteilungen der einzelnen Kirchengemeinden erfolgen. Den Kirchengemeinden ist in der gleichen Frist von 2 Wochen die Einladung zuzuleiten.</p>   | <p>4) Die Einladung sollte auch durch Bekanntmachung in den jeweiligen Gemeindemitteilungen der einzelnen Kirchengemeinden erfolgen. Den Kirchengemeinden ist in der gleichen Frist von 2 Wochen die Einladung zuzuleiten.</p>  |
| <p>5) Der Mitgliederversammlung obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,</li> <li>b) die Entlastung des Vorstandes,</li> <li>c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,</li> <li>d) die Festsetzung des Mindestbeitrages,</li> <li>e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.</li> </ol>  | <p>5) Der Mitgliederversammlung obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,</li> <li>b) die Entlastung des Vorstandes,</li> <li>c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,</li> <li>d) die Festsetzung des Mindestbeitrages,</li> <li>e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.</li> </ol>   |
| <p>Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 8, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.</p>  | <p>Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 8, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die <b>von zwei Vorstandsmitgliedern</b> zu unterzeichnen ist.</p>   |